

2) thilwesler Ausübung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, durch Gesetz vom 25. März 1874.  
3) der Todeserklärung der infolge des Krieges von 1870/1871 vermissten Personen durch Gesetz vom 25. Juni 1874.  
4) Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes unter D vom 30. Januar 1856 durch Gesetz vom 28. Juni 1874, sowie infolge der von den getreuen Ständen ertheilten Ermaßigung zu Aufhebung der Bestimmung in § 64 der Taxordnung in Straßburg vom 6. September 1856 durch Erlass der Verordnung vom 24. Januar 1874.

5) provisorischer Fortsetzung der Steuern und Abgaben im Jahre 1874 durch Gesetz vom 29. November 1873.

6) der dermaligen Zusammenlegung des Landtagsschusses zu Verwaltung der Staatschulden durch Beschlussmehrung vom 11. Dezember 1873.

7) des Anteils Sachsen an der französischen Kriegskostenabschätzung durch Gesetz vom 25. Mai 1874.

8) der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Gewerbe- und Volkschulen durch das Gesetz vom 23. Januar 1874.

9) Pensions- und Wartegeldverhöhungen durch Gesetz vom 15. Mai 1874.

10) Berechnung der Dienstzeit bei solchen Staatsdienstern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, durch Gesetz vom 5. März 1874.

11) Gewährung von Pensionserhöhungen, Pensions- und Gehaltsverhöhungen, beziehentlich beiderlei Beihilfen und Bevochtigungen an vormalige Militärs personen der Königlich Sächsischen Armee, beziehentlich deren Hinterlassene betreffend, durch Gesetz vom 24. Januar 1874.

12) der Nachträge zu den Gesetzen über die Ausübung der Gültigkeit in sächsischen Gewerken vom 15. Oktober 1868 durch Gesetz vom 15. Juli 1874.

Auch sind:

13) der in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres Unserer Regierung erhaltenen Ermaßigung zufolge, die durch das Gesetz, die Bevölkerung für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 und die drei Gemeindeordnungen vom 24. April desselben Jahres bedingten Abänderungen des Gesetzes vom 23. August 1862, das Immobilienbrandversicherungswesen betreffend, bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes über das Landesimmobilienbrandversicherungswesen durch Verordnung vom 24. August 1874 getroffen worden.

b) durch besondere Decrete, in welchen kürzere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen.

in Betreff des Staatsbudgets auf die Jahre 1874 und 1875 und des außerordentlichen Nachtrags zu dem außerordentlichen Staatsbudget auf die Jahre 1872 und 1873 durch die Decrete vom 13. Juni dieses Jahres, in deren Gemäßheit das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die Jahre 1874 und 1875 und das Gesetz wegen eines zweiten Nachtrags zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1872 und 1873 unter dem 25. Juni dieses Jahres erlassen worden sind.

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen wegen:

1) des Rechenschaftsberichts aus die Jahre 1870 und 1871, durch die Ständische Schrift vom 10. dieses Monats und wird dem in letzterer geäußerten Antrage in Betreff der Einrichtung der Betriebsüberprüfung und Zurückfassung der Aufwandsberichte, insofern sie nicht zur Verstärkung der Spezialstellen aus Rücksicht auf die gewissen Ausgaben notwendige Erhaltung eines hinreichenden Betriebsfonds und auf die den Übertrags einleitenden Kosten übertragene Vermittlung von Zahlungen für andere Kosten zu verwenden sind, sowie in Betreff der Einrichtung des Erlösdes aus dem Verkaufe von Staatsimmobilien und sonstigen außergewöhnlichen Erlösen entgegesehen werden.

2) der Verabschiedung einer neuen Civilliste durch die Ständische Schrift vom 12. Februar dieses Jahres,

3) der Geldbeschaffung zu Deckung des Bedarfs des außerordentlichen Staatsbudgets für die Finanzperioden 1872/73 und 1874/75 und wegen der Aufnahme einer 4½ prozentigen Anleihe bei dem Reichs-Invalidenfond durch die Ständischen Schriften vom 21. Dezember vorigen Jahres und 13. Juni dieses Jahres und wird dem in letzterer Schrift enthaltenen Antrage folge gegeben werden.

4) der auf den Domänenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes während der Jahre 1871 und 1872 sich beziehenden Nachrechnungen durch die in der Ständischen Schrift vom 29. April dieses Jahres für die Vergangenheit erklärte Genehmigung und wird im Übrigen der Antrag auf eine Seiten der

Kupfermeyer zu leistende gleich hohe Verjährung aller für Zwecke der Domänen aufgewendeten Kapitalien für die Zukunft berücksichtigt werden, soweit nicht einzelne Abweichungen durch besondere Verhältnisse notwendig werden.

5) der im Decrete vom 1. Juni dieses Jahres beauftragten Ermaßigung zur Rückgabe einer Eisenbahncaution durch die in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres erklärte Zustimmung.

6) der zu Abänderung einiger Bestimmungen der Taxordnungen die von den Advocaten erlassenen Verordnungen vom 1. Mai 1873, was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

7) der in Betreff des Taxates für Verpflegung der Gefangenen erlassenen Verordnung vom 11. Mai 1872 durch die in den Ständischen Schriften vom 6. und 13. Dezember vorigen Jahres erfolgte nachträgliche Genehmigung.

8) des Ständischen Sezess gewählten Richter zum Staatsgerichtshof und deren Stellvertreter,

9) der sächsischen Abstimmung im Bundesratte in Betreff der Erweiterung der Kompetenz der Reichsregierung auch auf die bisher ausgeschlossenen Theile des bürgerlichen Rechts durch die Ständische Schrift vom 10. December vorigen Jahres,

10) der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde unter dem 14. September 1874 erlassenen Verordnung, die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburgischen Herzogtümern betreffend, durch die von den getreuen Ständen nachträglich ertheilte Zustimmung,

11) des anderweitigen Nachweises über den Stand des Eisenbahnbauvorhabens von 1,400,000 Thlr. in der Ständischen Schrift vom 29. Mai dieses Jahres,

12) des Rechenschaftsberichts über die Verwaltung mehrerer Fonds bei dem Kriegsministerium auf die Jahre 1868 bis mit 1872 und der Gründungs, nach welchen über die am 1. Januar 1868 bei der Militärverwaltung vorhanden gewesenen Behörde disponirt worden ist, durch die Ständische Schrift vom 5. Juni dieses Jahres.

13) soll dem Ständischen Antrage gemäß der von dem Abgeordneten Seller wegen Beschlussfester, einheitlicher Sache für die Behandlungen und Beschlüsse gerichtlicher Aussetzungen gebrachte Antrag in Erwähnung gezogen werden.

14) Den Antrage in der Ständischen Schrift vom 16. Januar dieses Jahres entsprechend, werden die Petitionen Grünewald, sowie Hartmanns und Württemberg zu Chemnitz wegen Errichtung einer Haltestelle mit Güterbeförderung bei Niederlößnitz in Erwähnung gezogen.

15) auf die Ständische Schrift vom 12. Februar dieses Jahres ist die Petition des allgemeinen Haushaltvereins zu Dresden um Abwendung der Ausführung des Projects eines Dammbaus Seiten der Berlin-Dresdner Eisenbahngeellschaft durch die Friedrichstadt und Niederdorfer Verbindung Dresdens bei der technischen Prüfung und Genehmigung des Projects, soweit irgend thunlich, berücksichtigt worden.

16) Die in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres angetretene Ausführung einer das rechte Elbfluss verfolgenden Eisenbahn von Dresden nach Leisnig auf Staatskosten wird seinerzeit in Erwähnung gezogen, auch wird

17) den in verschiedenen Ständischen Schriften gestellten Anträgen auf Erweiterung der Petitionen wegen Herstellung einer Verbindungsbaan zwischen Reußland und Böhmenwerda, des Gesuchs Barthels und Gossens wegen Herstellung einer Ueberbrückung des Radwegs zu Chemnitz und der Petition des Gemeindevorstandes Buchheim zu Zöllnitz um Beibehaltung der jetzt tradierten Linie der Wilsdruffer Bahn zwischen Grimma und Bautzen entsprochen werden.

18) Aufsicht der in der Ständischen Schrift vom 31. Januar dieses Jahres über die Petition Carl August Meißners und Christopher Heinrich Hoffmanns zu Dresden Unserer Regierung erhaltenen Ermaßigung ist bereits das Erforderliche wegen Rückgriffs der im Jahre 1868 zu dem Bau von Schanzen und Batterien dierelbst verwendeten Grünfläche an die früheren Besitzer derselben oder deren Erben eingeleitet worden. Die dem Antrage unter 1 b der Ständischen Schrift gemäß erlassene Beschlussmachung dat die Anmeldung fast sämtlicher Bevölkerung zur Folge gehabt.

19) Von der in der Ständischen Schrift vom 19. November vorigen Jahres Unserer Regierung erhaltenen Ermaßigung, innerhalb des Infrastrukturen der Kreisbahnlinien und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, welche die Wahl und Anstellung von beförderten Katholikengliedern betreffende schätzungsweise Befreiungen, welche mit den Vorgriffen der auf die betreffende Gemeinde seiner Zeit in Anwendung zu bringenden neuen Gemeindeordnung vereinbar sind, auch dann zu genehmigen und in Wirklichkeit treten zu lassen, wenn sie sonst auf Grund der zur Zeit noch für das Gemeindewesen geltenden Gesetz nicht genehmigt werden können, ist bereits Gebrauch gemacht worden.

20) Die Petition, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1871, sowie die resultirende Landtagsordnung werden demnächst publiziert werden.

21) Den von den getreuen Ständen zu Posten 66 a des Ausgabenbudgets in der Beilage zur Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres unter Berücksichtigung der Petition des Gemeindevorstands Hellriegel und Gossen wegen einer den Einwohnern der Brandloßengebiete zu gewöhnenden höheren Einnahmerate in nähere Erwähnung gezogen werden.

22) Den in der Ständischen Schrift vom 12. Juni dieses Jahres gestellten Antrag auf Berücksichtigung der Petition der Gewerken vom 12. Januar 1874 unter Berücksichtigung der Verfassungsurkunde vom 15. Februar 1874, welche die Verabschiedung bedürftig ist.

23) Das Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1871, sowie die resultirende Landtagsordnung werden demnächst publiziert werden.

24) Den von den getreuen Ständen zu Posten 66 a des Ausgabenbudgets in der Beilage zur Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres unter Berücksichtigung der Petition des Gemeindevorstands Hellriegel und Gossen wegen einer den Einwohnern der Brandloßengebiete zu gewöhnenden höheren Einnahmerate in nähere Erwähnung gezogen werden.

25) Das Gesetz, die Übertragung der Verpflichtung zu Unterstützung bedürftiger Familien von zum Dienste

eingezogenen Mannschaften der Reserve, Erfolgsreserve und Landwehr auf die Vereinigerverbände betreffend, wird mit den von den getreuen Ständen beigebrachte Schrift vom 12. Juni dieses Jahres beschlossene Abänderungen zur Publication gelangen.

26) Das Einkommensteuerrecht und das Gesetz, weitere Abänderungen bei den Gewerbe- und Personalsteuern betreffend, werden, den in beiden Kammer über einstimmig gefassten Beschlüssen gemäß, publiziert werden.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

## II. Beschwerde und Petitionen

anlangt, so ist

1) der Petition des Gerichtsamtsspedienten Ehrenhardt in Elster um Erdnung der den Gerichtsamtsspedienten und Protokolanten bei auswärtigen Expedienten zu gewährenden Auslösungstage durch Verordnung vom 8. März 1874 entsprochen werden.

2) die Beschwerde des Kirchherrn Buchheim zu Lichtenberg, dessen Gehaltverhältnisse betreffend, nach dem Antrage in der Ständischen Schrift vom 12. Juni dieses Jahres erledigt werden.

3) die Petition des Gemeinden Colmnig, Hörlitz und Vichtensee um Aufhebung des § 11 des Parochiallauffreiges vom 8. März 1838 sollen dem nächsten Landtag vorzulegen, wird entsprochen werden.

4) die Beschwerde des Kirchherrn Buchheim zu Lichtenberg, dessen Gehaltverhältnisse betreffend, nach dem Antrage in der Ständischen Schrift vom 12. Juni dieses Jahres erledigt werden.

5) die Petition des Gemeinden Colmnig, Hörlitz und Vichtensee um Erdnung der den Gerichtsamtsspedienten und Protokolanten bei auswärtigen Expedienten zu gewährenden Auslösungstage durch Verordnung vom 8. März 1874 entsprochen werden.

Was die von den getreuen Ständen bezeichneten befreitlichen Unterlagen zu Dresden anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwähnung zu nehmen und nach Beschluss das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohl beizubehren und haben zu Urkund alles Dafür gegenwärtigen, das Gesetz- und Verordnungsblatt anzunehmende Landtagsabschrift eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel bedruckt lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. October 1874.

(L. S.) **Albert.**

**Richard Freiherr von Frieden.**

**Alfred von Fabrice.**

**Hermann von Rositz-Wallwitz.**

**Dr. Carl Friedrich von Gerber.**

**Christian Wilhelm Ludwig Abele.**

## Tagesgeschichte.

Dresden, 10. October. Beide Kammer hielten gestern Abend ihre Sitzungen ab.

In der ersten Kammer erhielt zunächst Kammerherr v. Grumannsdorf Bericht über die Resultate des Vereinigungsvorhabens bezüglich der Steuerverlagen. Sämtliche Differenzen, die sich auf die Gesetz beziehen, sind beigelegt worden, und zwar, was die wichtigste Differenz, den Abzug des Jänschels bei der Sicherung der Kaufleute, Fabrikanten, Händler, Bäcker, Fleischer und Arbeiterschaften, anlangt, durch Nachgeben der Deputation der Freien Kammer, wegen der jenseitige Steuerpflichten gesetzlich bestimmt worden.

6) Die in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres angetretene Ausführung einer das rechte Elbfluss verfolgenden Eisenbahn von Dresden nach Leisnig auf Staatskosten wird seinerzeit in Erwähnung gezogen, auch wird

7) den in verschiedenen Ständischen Schriften gestellten Anträgen auf Erweiterung der Petitionen wegen Herstellung einer Verbindungsbaan zwischen Reußland und Böhmenwerda, des Gesuchs Barthels und Gossens wegen Herstellung einer Ueberbrückung des Radwegs zu Chemnitz und der Petition des Gemeindevorstandes Buchheim zu Zöllnitz um Beibehaltung der jetzt tradierten Linie der Wilsdruffer Bahn zwischen Grimma und Bautzen entsprochen werden.

8) Aufsicht der in der Ständischen Schrift vom 31. Januar dieses Jahres über die Petition Carl August Meißners und Christopher Heinrich Hoffmanns zu Dresden Unserer Regierung erhaltenen Ermaßigung ist bereits das Erforderliche wegen Rückgriffs der im Jahre 1868 zu dem Bau von Schanzen und Batterien dierelbst verwendeten Grünfläche an die früheren Besitzer derselben oder deren Erben eingeleitet worden. Die dem Antrage unter 1 b der Ständischen Schrift gemäß erlassene Beschlussmachung dat die Anmeldung fast sämtlicher Bevölkerung zur Folge gehabt.

9) Von der in der Ständischen Schrift vom 19. November vorigen Jahres Unserer Regierung erhaltenen Ermaßigung, innerhalb des Infrastrukturen der Kreisbahnlinien und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, welche die Wahl und Anstellung von beförderten Katholikengliedern betreffende schätzungsweise Befreiungen, welche mit den Vorgriffen der auf die betreffende Gemeinde seiner Zeit in Anwendung zu bringenden neuen Gemeindeordnung vereinbar sind, auch dann zu genehmigen und in Wirklichkeit treten zu lassen, wenn sie sonst auf Grund der zur Zeit noch für das Gemeindewesen geltenden Gesetz nicht genehmigt werden können, ist bereits Gebrauch gemacht worden.

10) Die Petition, bezüglich Beschwerde des Gutsverwalters Hermann Junge in Alstadt-Borna wegen eines von dem Kreisamt Borna herausgegebenen Landtagsaktes wird ebenso wie

11) der in der Ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres gestellte Antrag auf Berücksichtigung der Petition des Gemeindevorstands Hellriegel und Gossen wegen einer den Einwohnern der Brandloßengebiete zu gewöhnenden höheren Einnahmerate in nähere Erwähnung gezogen werden.

12) Den in der Ständischen Schrift vom 12. Juni dieses Jahres gestellten Antrag, den bei dem Landtag vom Jahre 1874 unterteilt geblieben ist.

13) Hauptgrundlagen der gebrauchlichen Schreibweise nach entwickelten Stenographie — das in dem Lehrgange Dargestellte von einem später zu bestimmten Zeitpunkten ab allgemein zur praktischen Anwendung zu bringen.

Sonnenfinsternisbeobachtung. Nach dichtem Wetter standte sich am 10. October der Himmel gegen 9 Uhr. Die Sonne hatte an der Stellen Hintergrund. Der Mond trat um 10 Uhr 2 Minuten in die Sonnenfläche ein und um 11 Uhr aus derselben aus. (In der Unterkunft des Anfangs hatte sich bei mir ein Schreibfehler, nämlich 5 M. statt 2 M. 15 S. eingestellt.)

Die Schreibgruppen wurden von dem Mondende nicht erreicht. Die Schreibungen am Mondende waren deutlich sichtbar, ungeachtet des sehr dunsthaften Zustandes. Das Sonnentherometer gab keine brauchbaren Resultate, da mit der stärkeren oder schwächeren Bedeutung der Sonnenstrahlen durch den Dunst der Atmosphäre die Höhe derselben schwankte.

A. D.

Dr. Emil Dingler, der langjährige Herausgeber des "Polytechnischen Journals", ist am 9. d. M. in Augsburg gestorben.

Am 4. October starb in London der einst populäre Dichter Bryan Proctor, der legendäre Pseudonym Harry Gorham. Derselbe war im Jahr 1777 geboren und studierte auf der Hochschule von Oxford mit Lord Byron zusammen.

Es scheint sich zu befürchten, daß der britische Dr. R. R. R. am 30. September in Kattum angelangt ist.

mehr geblieben. Ihre unempfindliche Haut könnte sich nur aus ihrem freien Bewegen erklären, daß sie selbst den lieben Albert nicht gehörig haben würde, ohne dessen Glücksgüter zu kennen. Es ist eine fliegende Geschäftsfrau.